



Studiengangsprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit/Teilzeit
an der Fachhochschule Bielefeld



**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit (BA-SPO SOA/TZ)
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 4. Juli 2016**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Bielefeld in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (BA-RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – JG 2016 Nr. 1. S. 5-25) die folgende Studiengangsprüfungsordnung zur Konkretisierung und Ausgestaltung der RPO (§ 1 Abs. 2 BA-RPO) sowie zur Regelung der durch sie übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2 Abs. 1 RPO) erlassen:

I. Allgemeines	356
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung (zu § 2 Abs. 1 Satz 1 BA-RPO)	356
§ 2 Qualifikationsziel des Studiengangs (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BA-RPO)	356
§ 3 Bachelorgrad (zu § 2 Abs. 1 Nr. 6 BA-RPO)	356
§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BA-RPO)	356
§ 5 Gliederung des Studiums (zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 5, 30 BA-RPO und zu §§ 3, 6 BA-RPO).....	357
§ 6 berufspraktische Studienphasen / Praktikum (zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 BA-RPO).....	358
§ 7 Lehrformen der Module (zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 BA-RPO).....	358
§ 8 Zusätzlicher Qualifizierungsbereich (zu § 6 Abs. 5 BA-RPO).....	359
§ 10 Umfang und Gliederung der Prüfungen (zu §§ 2, 14 BA-RPO)	359
§ 11 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss (zu § 9 BA-RPO)	359
§ 12 Prüfende (zu § 10 BA-RPO)	360
§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen (zu § 15 BA-RPO).....	360
§ 14 Formen von Prüfungsleistungen (zu §§ 14, 15, 18 ff. BA-RPO)	360
II. Praxisprojekte / Praxisphasen.....	362
§ 15 Praxisprojekte / Praxisphasen (zu § 24 BA-RPO).....	362
III. Bachelorarbeit	362
§ 17 Bachelorarbeit (zu §§ 26-29 BA-RPO).....	362
§ 18 Kolloquium (zu § 30 BA-RPO)	363
§ 19 Ergebnis der Bachelorprüfung (zu § 31 BA-RPO).....	364
IV. Schlussbestimmungen	364
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte (zu § 33 BA-RPO)	364
§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung	364

Abkürzungsverzeichnis:

BA-RPO	Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) in der jeweils gültigen Fassung
BBiHZV	Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte - Berufsbildungshochschulzugangsverordnung in der jeweils gültigen Fassung
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
CP	Credit Points, Kreditpunkte, Leistungspunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GV. NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HG	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)
Lissabon-Konvention	Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, abgeschlossen in Lissabon am 11.04.1997 - Lissabonner Konvention
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung

Anlagen:

Anlage 1:	Exemplarischer Studienplan
Anlage 2:	Modulkatalog

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung (zu § 2 Abs. 1 Satz 1 BA-RPO)

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit an der Fachhochschule Bielefeld.

§ 2 Qualifikationsziel des Studiengangs (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BA-RPO)

- (1) Neben dem in § 3 BA-RPO benannten Ziel des Studiums, soll der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage und durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten für professionelle Arbeit mit Personen, Institutionen oder in Feldern der Sozialen Arbeit vermitteln.
- (2) Näheres ergibt sich aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 2.

§ 3 Bachelorgrad (zu § 2 Abs. 1 Nr. 6 BA-RPO)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BA-RPO)

- (1) In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (§§ 48, 49 HG i.V.m. der BBiHZV in der jeweils geltenden Fassung) und nicht nach § 50 HG an der Einschreibung gehindert ist.
- (2) Als Voraussetzung wird zudem der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) vor Aufnahme des Studiums gefordert. Das Grundpraktikum dauert drei Monate und kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe abgeleistet werden, sofern abgesichert ist, dass die Praktikantinnen und Praktikanten für Tätigkeiten im Bereich der praktischen Sozialen Arbeit eingesetzt werden. Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können nur angerechnet werden, soweit sie in Berufsfeldern der Sozialen Arbeit erworben wurden.
- (3) Beruflich im Sinne des §§ 2, 3 BBiHZV qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Zeugnis der (allgemeinen oder fachgebundenen) Hochschulreife haben nach den vorgenannten Bestimmungen einen prüfungsfreien Zugang zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (4) Beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber, welche nicht die Voraussetzungen der §§ 2, 3 BBiHZV erfüllen, können zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden; das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der FH Bielefeld i.V.m. §§ 4 - 10 BBiHZV.

- (5) Zum Bachelorstudium Soziale Arbeit/Teilzeit werden ausschließlich Personen mit besonderen Familienverpflichtungen zugelassen. Besondere Familienverpflichtungen können sich aus der Erziehung von Kindern oder der Pflege bzw. Versorgung erwachsener Angehöriger im eigenen oder im Haushalt des (Lebens-)Partners/der (Lebens-)Partnerin ergeben. Die Richtlinien des Fachbereichs sind hier zu berücksichtigen. Der Nachweis solcher Verpflichtungen ist von den antragstellenden Bewerberinnen und Bewerbern durch geeignete Unterlagen zu erbringen.
- (6) Über das Vorliegen besonderer Familienverpflichtungen entscheidet nach Prüfung das Studierendensekretariat der Hochschule im Zuge der Einschreibung, in Zweifelsfällen nimmt es Rücksprache mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit besteht nicht.
- (7) Die Aufnahme in den Studiengang oder ein Wechsel in den sechssemestrigen, vollzeitigen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erfolgt jährlich zum Sommersemester; § 21 BA-SPO SOA/TZ bleibt unberührt.
- (8) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden die Aufnahmefähigkeit, so regelt der Fachbereichsrat in einer Ordnung die Kriterien für die Priorität; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

§ 5 Gliederung des Studiums

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 5, 30 BA-RPO und zu §§ 3, 6 BA-RPO)

- (1) Regelung nach § 5 Abs. 1 BA-RPO: Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, die insgesamt 10 Module umfassen (s. Modulkatalog, Anlage 2).
- (2) Regelung nach § 30 BA-RPO: Die Bachelorarbeit wird durch das Kolloquium ergänzt.
- (3) Der Studiengang hat einen interdisziplinären Charakter. Die vertretenen Fachdisziplinen richten ihre Inhalte und Methoden an den Aufgaben und Problemen der Sozialen Arbeit aus. Dem interdisziplinären Charakter wird insbesondere Rechnung getragen durch die Vorbereitung auf diese Lern- und Arbeitsform in propädeutischen Seminaren, durch die in Modulen zusammengefassten Lehrangebote sowie durch die Praxisphasen (Praktikum/Praxisprojekt) und deren Begleitveranstaltungen.
- (4) Konkretisierung zu § 6 Abs. 1 BA-RPO: Abgesehen vom Modul J (Bachelorarbeit mit Kolloquium) bestehen Module aus mindestens zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen. Entsprechend des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) werden pro Semester 30 CP vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 180 CP, wobei für den Erwerb eines CP ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.
- (5) Konkretisierung zu § 6 Abs. 2 BA-RPO: Die Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module in dem Modulkatalog verbindlich geregelt.

(6) Konkretisierung zu § 6 Abs. 2-4 BA-RPO:

Der Studiengang gliedert sich in Grundlagenveranstaltungen als einführende Studienphase (Modul A bis F, in der Regel 4 Semester) und Vertiefungsprofile (Wahlpflichtmodule G bis I, in der Regel 2 Semester) und die Bachelorarbeit (Modul J). Integriert sind die das Studium begleitenden Praxisphasen (Praktikum und Praxisprojekt, Module P1 und P2 vom ersten bis zum fünften Semester). Weitere Einzelheiten zu den Modulen ergeben sich aus dem Modulkatalog (Anlage 2).

Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 100 SWS, welche in den Modulen angeboten werden. Der Studienplan (Anlage 1) legt verbindlich die Anzahl der Module als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die pro Modul anfallenden Semesterwochenstunden (SWS), die Anzahl der Prüfungsleistungen pro abzuschließendem Modul sowie die pro Modul im Rahmen des ECTS vergebenen CP fest. Er beschreibt zudem die empfohlene zeitliche Abfolge aller Module des Studiengangs.

Der Modulkatalog legt verbindlich fest, ob der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls oder den Prüfungsleistungen in einem Modul vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig ist.

Das Lehrangebot kann durch Tutorenprogramme ergänzt werden.

(7) Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 BA-RPO: Englischkenntnisse auf der Basis des Schulabschlusses der 10. Klasse werden bei der Aufnahme des Studiums vorausgesetzt. Der Umgang mit Fachenglisch wird in englischsprachigen Lehrveranstaltungen und durch den Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur vermittelt.

§ 6 Berufspraktische Studienphasen / Praktikum (zu § 2 Abs. 1 Nr 4 BA-RPO)

- (1) Das Praktikum (P1, 30 Tage) bietet den Studierenden eine Orientierungshilfe für die Wahl des Studienschwerpunkts und des Praxisprojekts.
- (2) Die Studierenden vereinbaren mit der Einrichtung, in der sie das Praktikum absolvieren, einen Ausbildungsplan entsprechend dem von der Fachhochschule verfassten Muster. Das gewählte Praktikum ist von dem bzw. der Lehrenden zu genehmigen, der bzw. die die begleitende Lehrveranstaltung durchführt; für die Anforderungen an die Einrichtung gilt § 4 Abs. 2 BA-SPO SOA/TZ. Die Begleitseminare zum Praktikum dienen einer allgemeinen Einführung und Auswertung der gewählten Praxisfelder der Sozialen Arbeit.
- (3) Das Praktikum soll während der beiden ersten Semester studienbegleitend stattfinden.
- (4) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten des Praktikums sowie zur Modulprüfung regelt der Modulkatalog (Anlage 2).

§ 7 Lehrformen der Module (zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 BA-RPO)

Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit gibt es über die in § 7 BA-RPO genannten Lehrformen hinaus, folgende Lehrformen:

1. Kolloquium (K): Das Kolloquium ist eine Lehrveranstaltung in Form einer Gesprächsrunde zur Behandlung von speziellen wissenschaftlichen Problemen oder eine Form der mündlichen Prüfung.

2. Repetitorium (R): Im Repetitorium findet eine komprimierte Wissensvermittlung (Wiederholung) für Studierende statt, meist parallel zu einem oder im Anschluss an ein Seminar zur selben Thematik und/oder zur Vorbereitung auf eine Modulprüfung.
3. praxisbezogener Unterricht (prU): Im Praxisbezogenen Unterricht werden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben und vertieft¹.

§ 8 Zusätzlicher Qualifizierungsbereich (zu § 6 Abs. 5 BA-RPO)

Als zusätzliche Ausgestaltung des § 6 Abs. 5 BA-RPO bietet der Studiengang Soziale Arbeit/Teilzeit eine Studienvertiefung in zusätzlichen Qualifizierungsbereichen an. Davon unberührt bleibt das Recht der Studierenden zur Ablegung zusätzlicher Prüfungen i.S.d. § 6 Abs. 5 BA-RPO. Zu Prüfungen in einem zusätzlichen Qualifizierungsbereich gilt:

1. Die Qualifizierungsbereiche sind „Kultur und Medien“, „Global Social Work - Interkulturelle Kompetenz“ und "Methoden der empirischen Sozialforschung".
2. Der zusätzliche Qualifizierungsbereich besteht aus Lehrveranstaltungen der Module F, G, H und/oder I.
3. Die Lehrangebote sind Veranstaltungen aus den Vertiefungsmodulen, die zusammengefasst einen Qualifizierungsbereich bilden.
4. In dem jeweiligen Qualifizierungsbereich sind 5 Leistungen zu erbringen, die in Art und Umfang unbenoteten Prüfungsleistungen entsprechen. Im Qualifizierungsbereich „Global Social Work - Interkulturelle Kompetenz“ kann eine Leistung durch Nachweis von Fremdsprachenkompetenz erbracht werden.
5. Im Rahmen der Qualifizierungsbereiche werden Leistungen, die im Ausland erbracht wurden sowie fachspezifische Praktika anerkannt.
6. Das Zertifikat wird in der Regel als Anlage zum Diploma Supplement (§ 32 Abs. 4 BA-RPO) ausgegeben.

§ 10 Umfang und Gliederung der Prüfungen (zu §§ 2, 14 BA-RPO)

- (1) Konkretisierung zu § 2 Abs. 3 BA-RPO: Hinsichtlich der Leistungen und der zeitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Praktikum, dem Praxisprojekt und der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des Modulkatalogs (Anlage 2).
- (2) Ausgestaltung zu § 14 Abs. 1 BA-RPO: Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

§ 11 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss (zu § 9 BA-RPO)

- (1) Konkretisierung zu § 9 Abs. 11 BA-RPO: Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel spä-

¹ Der praxisbezogene Unterricht ist im Hinblick auf die Lehrverpflichtungen und Lehrkapazität den Praktika gleichgestellt.

testens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung im LSF oder durch Aushang ist ausreichend.

- (2) Regelung zu § 9 Abs. 3 BA-RPO: Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Fachbereichs, und zwar
1. vier Mitgliedern der Professorenschaft,
 2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. der akademischen Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. zwei Studierenden.

Den Vorsitz führt ein Mitglied der Professorenschaft.

Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

- (3) Ausgestaltung zu § 9 Abs. 10 BA-RPO: Vorher ist der betroffenen Person die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 12 Prüfende (zu § 10 BA-RPO)

Ausgestaltung zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 BA-RPO: Die „einschlägige selbständige Lehrtätigkeit“ ist bei allen im laufenden Semester im Modul Lehrenden gegeben.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen (zu § 15 BA-RPO)

- (1) Konkretisierung zu § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 BA-RPO: An der jeweiligen Modulprüfung darf teilnehmen wer, die Voraussetzung gemäß § 15 Abs. 1 BA-RPO erfüllt und erfolgreich an dem abzurufenden Modul teilgenommen hat.
- (2) Konkretisierung zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BA-RPO: Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung werden in den Modulen, die sich aus dem Modulkatalog (Anlage 2) ergeben, eine Prüfungsvorleistung und/oder ein Leistungsnachweis im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 4 BA-RPO verlangt.
- (3) Konkretisierung zu § 15 Abs. 2 BA-RPO: Dem Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung ist eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen.

§ 14 Formen von Prüfungsleistungen (zu §§ 14, 15, 18 ff. BA-RPO)

- (1) Regelung nach § 14 Abs. 4 BA-RPO: Eine zusätzliche Form der Prüfungsleistung kann in einer Performanzprüfung nach Maßgabe folgender Bestimmungen bestehen:

- a. In fachlich geeigneten Fällen (z. B. zur Ermöglichung künstlerischer Gestaltung) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt.
 - b. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder von den Prüfenden gemeinsam festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Die Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und im Regelfall nicht länger als eine Stunde.
 - c. Die Performanzprüfung kann von nur einer prüfenden Person oder mehreren Prüfenden entwickelt und bewertet werden. Sie kann auch in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.
- (2) Ausgestaltung zu §§ 15, 18-22 BA-RPO: Für Modulprüfungen in den nachfolgenden Formen gilt:
1. Klausuren (§ 14 Abs. 7 BA-RPO)
Die Prüfenden beschließen spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit und teilen dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über den Modulverantwortlichen bzw. über die Modulverantwortliche mit.
 2. Mündliche Prüfungen (§ 19 Abs. 1 BA-RPO).
Wird eine mündliche Prüfung in Form einer Gruppenprüfung abgelegt, so ist die Gruppengröße auf maximal vier Prüflinge zu begrenzen
 3. Hausarbeiten (§ 20 BA-RPO)
 - a. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die begleitend zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden.
 - b. Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Wochen ab Ausgabe der Arbeit.
 - c. Als Abschluss des Moduls P2 ist ein Projektbericht in Form einer Hausarbeit zu erstellen. Abweichend von Punkt a. umfasst der Projektbericht in der Regel nicht mehr als 30 Seiten. Zudem kann die Bearbeitungsfrist von Punkt b. abweichen. Weiterhin wird ein Kolloquium (zeitlich festgesetztes wissenschaftliches Gespräch) unter Anwendung von § 19 Abs. 2 bis 5 (mündliche Prüfungen) der BA-RPO Fassung durchgeführt. Die Note ergibt sich aus Projektbericht und Kolloquium. Sie wird nach Abschluss des Kolloquiums unter Berücksichtigung der Note des Projektberichts festgesetzt.
 4. Projektarbeiten (§ 21 BA-RPO).
Die Projektarbeiten im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit stellen Projektberichte i.S.d. Nr. 3 dar.
 5. Kombinationsprüfungen (§ 22 BA-RPO)
Über die fachliche Eignung im Einzelfall trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den betroffenen Prüfenden eine Entscheidung.
 6. Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise (§ 15 Abs. 1 nr. 4 BA-RPO)
Über die Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungsvorleistung entscheidet die bzw. der jeweils betroffene Lehrende im Benehmen mit den anderen im Modul Lehrenden. Leistungsnachweise können als Klausur, schriftliche Arbeit, mündliche Prüfung, Performanzprüfung, Referat oder Präsentationen gemäß den Regelungen des § 14 BA-RPO SOA/TZ in Verbindung mit den §§ 18-22 BA-RPO ausgestaltet sein.

II. Praxisprojekte / Praxisphasen

§ 15 Praxisprojekte / Praxisphasen (zu § 24 BA-RPO)

Von der Regelungsbefugnis nach § 24 BA-RPO wird wie folgt Gebrauch gemacht:

1. In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit ist ein Praxisprojekt (P2, 60 Tage) mit einer Dauer von 3 Semestern als Modul integriert.
2. Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranzuführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Zu diesem Zweck finden begleitend zur Praxisphase (einschl. Vor- und Nachbereitung) wissenschaftliche Begleitseminare statt.
3. Die Praxisphase wird in Blockform oder studienbegleitend im Umfang von 60 Arbeitstagen frühestens ab dem 3. Semester abgeleistet und unterliegt den rechtlichen Regelungen, welche die Fachhochschule Bielefeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts insgesamt zu beachten hat. Im Übrigen gelten die in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Anforderungen.
4. In forschungsbezogenen und praxisübergreifenden Arbeitsansätzen kann die prüfende Person selbst die Praktikumsanleitung durchführen. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Fachbereichsrat. Die prüfende Person bescheinigt die Durchführung und zeitliche Dauer dieser Praxisarbeit für einen erfolgreichen Abschluss.
5. Am Ende des Praxisprojekts findet die Modulprüfung statt.
6. Einzelheiten ergeben sich aus der Modulbeschreibung „Praxisprojekt P2“ im Modulkatalog (Anlage 2).

III. Bachelorarbeit

§ 17 Bachelorarbeit (zu §§ 26-29 BA-RPO)

- (1) Regelung zu § 26 Abs. 5 BA-RPO:
Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 - 60 Seiten umfassen.
- (2) Regelung zu § 27 Abs. 1 BA-RPO:
Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen A bis F sowie die Prüfung des Moduls P1 (Praktikum) bestanden und wenigstens zwei Semester des Moduls P2 (Praxisprojekt) absolviert hat.
- (3) Regelung zu § 27 Abs. 3 BA-RPO:
Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden.

- (4) Regelung zu § 28 Abs. 5 BA-RPO:
- a. Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des fünften Semesters erfolgen.
 - b. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate. Der Prüfungsausschuss legt diesen einheitlich für alle Studierende des Studiengangs pro Semester verbindlich fest. Den Zeitpunkt der Ausgabe bestimmt das Prüfungsamt.
 - c. Wird die Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt so beträgt die Gruppengröße maximal 3 Prüflinge.
- (5) Ausgestaltung zu § 29 BA-RPO
- a. Bei einer Gruppenarbeit wird der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit bewertet.
 - b. Den Studierenden wird die Bewertung der Bachelorarbeit bis drei Werktage vor dem Kolloquium bekanntgegeben.
 - c. Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

§ 18 Kolloquium (zu § 30 BA-RPO)

Von der Regelungsbefugnis des § 30 BA-RPO wird wie folgt Gebrauch gemacht:

1. Für das Kolloquium werden 3 CP vergeben.
2. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen (§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 BA-RPO),
 - b. alle Modulprüfungen bestanden sind und
 - c. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
3. Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Ziffer 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Prüfung sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 27 BA-RPO) beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsamt vorliegen.
4. Den Zeitpunkt für die Durchführung des Kolloquiums bestimmt das Prüfungsamt.
5. Das Kolloquium wird eigenständig bewertet. Es wird als mündliche Prüfung durchgeführt (§ 15 in Verbindung mit § 19 BA-RPO) und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in Anwendung von § 29 Abs. 2 BA-RPO bewertet wurde, wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert zwischen 15 und 30 Minuten. Im Falle des Bestehens wird zur Ermittlung der ECTS die Note der BA-Arbeit herangezogen. Im Krankheits- oder vergleichbaren Ausnahmefall ist die Vertretung eines der Prüfenden durch eine geeignete Person im Sinne des § 10 BA-RPO zulässig.

§ 19 Ergebnis der Bachelorprüfung (zu § 31 BA-RPO)

Von der Regelungsbefugnis des § 31 BA-RPO wird wie folgt Gebrauch gemacht:

1. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
2. Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte (zu § 33 BA-RPO)

Zur Ausgestaltung des Akteneinsichtsrechts gilt:

1. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte im Sinne von § 33 BA-RPO ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
2. Darüber hinaus wird die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 21 Wechsel in den Vollzeitstudiengang BA Soziale Arbeit

Nach Wegfall der besonderen Familienverpflichtungen (§ 4 Abs. 6 BA-SPO SOA/TZ) können Studierende in den Vollzeitstudiengang BA Soziale Arbeit wechseln. In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudiengang oder vom Teilzeit- in den Vollzeitstudiengang möglich. Der Wechsel muss vom Prüfungsausschuss bestätigt werden.

§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studiengangsprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld vom 19. Mai 2016.

Bielefeld, den 4. Juli 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Anlage 1: Studienplan „Bachelor of Arts - Soziale Arbeit“ in Teilzeit

Semester	Modul	Inhalte	SWS	PVL	Angeleitete Praktika	LN	MP	CP
1. bis 7. Semester, Grundlagen					Praxis (Pflicht)			
1.	A Pfl.	Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen	12	1	Praktikum P1	1	1	15
	P1 Pfl.	Praktikum	2	1				5
gesamt (1. Semester)			14	2	30 Arbeitstage (AT) davon	1	1	20
2.	B Pfl.	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	8	1	10 AT im 1. Sem. 20 AT im 2. Sem. Praxisnachweis und Praxisbericht		1	8
	C Pfl.	Humanwissenschaftliche und medizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Teil 1, Einführung in das Modul)	2	1				3
	P1 Pfl.	Praktikum	2			1		9
gesamt (2. Semester)			12	2		1	1	20
3.	C Pfl.	Humanwissenschaftliche und medizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Teil 2, Abschluss M3)	10			1	1	12
	D Pfl.	Kulturwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	8	1			1	8
gesamt (3. Semester)			18	1		1	2	20
4.	E Pfl.	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (Teilgebiet BWL)	4	1	Praxisprojekt P2	1		5
	P2 Pf.	Praxisprojekt, Projektphase I	4			1		15
gesamt (4. Semester)			8	1	60 Arbeitstage (AT), davon	2		20
5.	E Pfl.	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (Teilgebiet Recht, Abschluss M5)	8		20 AT im 4. Sem. 13 AT im 5. Sem. 27 AT im 6. Sem. Praxisnachweis und Projektbericht		1	10
	P2 Pfl.	Praxisprojekt, Projektphase II	4			1		15
gesamt (5. Semester)			12			1	1	20
6.	P2 Pfl.	Praxisprojekt, Projektphase III	4				1	20
gesamt (6. Semester)			4				1	20
7.	F Pfl.	Sozialarbeitswissenschaft Vertiefung	12	1		1	1	15
	Auswahl aus Modul G, H, I (einführende Veranstaltungen)							
	G Wpfl.	Heterogenität und soziale Ungleichheit	4					5
	H Wpfl.	Kultur, Bildung und Erziehung	4					5
	I Wpfl.	Prävention, Intervention und Rehabilitation	4				5	
gesamt (7. Semester)			16	1		1	1	20

Studienplan „Bachelor of Arts - Soziale Arbeit“ in Teilzeit

Semester	Modul	Inhalte	SWS	PVL	Angeleitete Praktika	LN	MP	CP
8.	Auswahl aus Modul G, H, I							
	G Wpfl.	Heterogenität und soziale Ungleichheit	12			1		20
	H Wpfl.	Prävention, Intervention und Rehabilitation	12			1		20
	I Wpfl.	Kultur, Bildung und Erziehung	12			1		20
gesamt (8. Semester)			12			1		20
9.	Auswahl aus Modul G, H, I							
	G Wpfl.	Heterogenität und soziale Ungleichheit	4				1	5
	H Wpfl.	Kultur, Bildung und Erziehung	4				1	5
	I Wpfl.	Prävention, Intervention und Rehabilitation	4				1	5
	J Pfl.	Bachelorarbeit (12 CP) und Kolloquium (3 CP)					1	15
gesamt (9. Semester)			4				2	20
Studium gesamt			100	7		8	9	180

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, PVL = Prüfungsvorleistung, LN = Leistungsnachweis, MP = Modulprüfung,
CP = Creditpoints (Leistungspunkte), Pfl. = Pflicht, Wpfl. = Wahlpflicht

Anlage 2

BA Soziale Arbeit/Teilzeit Modulkatalog

Modul A	Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 180 Stunden (12 SWS)
		davon Selbststudium: 270 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierende sollen mit den Grundlagen, Entwicklungslinien und berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit und des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens (Propädeutik) vertraut gemacht werden.</p> <p>Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben einen Überblick über sozialarbeitswissenschaftliche Literatur. - besitzen die Fähigkeiten zu kritischer Reflexion von Forschungsmethoden und -ergebnissen. - kennen und verstehen Ansätze von professionellem sozialem Handeln und besitzen die Fähigkeit zur Selbstreflexion. - haben die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt, können Forschungsthemen formulieren und Argumentationslinien entwickeln. - kennen die Methoden der Wissenschaftskritik und können wissenschaftliche Erkenntnisse in ihrem historischen und gesellschaftlichen Entstehungszusammenhang einordnen. - haben das systematische und methodische Denken geschult und können sich die Praxis der Sozialen Arbeit einer wissenschaftlichen Betrachtung zugänglich machen. - haben kommunikative und soziale Kompetenz z. B. in Team- und Gruppenarbeit eingeübt. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in ausgewählte Theorien, Konzepte, Methoden und Praxen Sozialer Arbeit - Geschichte der Sozialen Arbeit unter Einbeziehung von Ethik und Menschenbildern - Gesellschaftswissenschaftliche Theorien bezogen auf Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (z. B. Gender, Interkulturalität) <p>Propädeutik (4 SWS):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftstheorie - Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Computeranwendung im Studium und im Berufsfeld 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis Propädeutik</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche, schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

Modul B	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 8 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 120 Stunden (8 SWS)
		davon Selbststudium: 120 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erhalten einen grundlegenden Überblick über politische und soziologische Strukturelemente moderner Gesellschaften. Sie können Ursachen und Entstehungsbedingungen sozialer Problemlagen erklären und Lösungen entwickeln. Sie sind mit Verfahrensweisen demokratischer Mitgestaltung vertraut.</p> <p>Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und verstehen das grundlegende soziologische und politologische Fachvokabular. - können Beziehungen zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Phänomenen aufzeigen und reflektieren. - können unterschiedliche wissenschaftliche Herangehensweisen der jeweiligen Disziplinen einordnen. - können theoretische Ansätze auf sozialarbeiterisches Handeln transferieren. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen, Theorien und Grundbegriffe der Soziologie und Politikwissenschaft - exemplarische Felder der vorgenannten Bezugswissenschaften 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>1 Prüfungsvorleistung</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche, schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

Modul C	Humanwissenschaftliche und medizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 180 Stunden (12 SWS)
		davon Selbststudium: 270 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch/Englisch (4 SWS)
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden sollen grundlegendes Wissen für das Verständnis individuellen Verhaltens und Erlebens erlangen, um klientenbezogene Bedingungen bei der Entstehung und Bewältigung sozialer Problemlagen erfassen und bewerten zu können. Dabei sollen sie die Relevanz sozialer Bedingungen und die Folgen für die Entstehung von Krankheiten bzw. den Erhalt von Gesundheit kennen lernen.</p> <p>Darüber hinaus sollen Studierende in diesem Modul ihr aktives und passives Sprachvermögen in Englisch verbessern.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben sich Grundkenntnisse bzgl. wesentlicher Bedingungen und Prozesse menschlichen Verhaltens und psychischen Erlebens in ihrer Bedeutung für psychosoziale Situationen angeeignet. - können den Menschen als biologisches Wesen im gesellschaftlichen Kontext einordnen. - können sich Erkenntnisse der Bezugswissenschaften nutzbar machen. - verfügen über Kenntnisse bio-psycho-sozialer Entwicklungsmodelle und können unterschiedlicher Pfade menschlicher Entwicklung nachvollziehen. - sind in der Lage, in englischer Sprache zu kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur zu verstehen, zu interpretieren und für Praxisfelder der Sozialen Arbeit zu nutzen. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen und Grundbegriffe der Psychologie, der Humanmedizin und der Gesundheitswissenschaften - Theorien und Konzepte der Psychologie, der Humanmedizin und der Gesundheitswissenschaften - exemplarische Felder vorgenannter Bezugswissenschaften - Fachenglisch 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis Englisch</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche, schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

Modul D	Kulturwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 8 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 120 Stunden (8 SWS)
		davon Selbststudium: 120 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden sollen die Bedeutung kultureller Gegebenheiten für menschliches Verhalten und deren Nutzung bei der Lösung sozialer Problemlagen einschätzen lernen. In den Bereichen von Rezeption und Produktion soll ein reflektierter Umgang mit ästhetischen Medien erlernt werden.</p> <p>Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und verstehen das grundlegende Fachvokabular. - haben Kenntnisse und Techniken ästhetischer Praxis erworben. - haben einen reflektierten Umgang mit Medienrezeption und -produktion erlernt. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen, Theorien und Grundbegriffe der Kultur- und Medienwissenschaft - exemplarische Felder vorgenannter Bezugswissenschaften - Grundlegende mediale und künstlerische Techniken und Ausdrucksformen und deren Vermittlung an Einzelne und Gruppen 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>1 Prüfungsvorleistung</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche oder schriftliche Prüfung und alternativ Performanzprüfung). Die jeweiligen Prüfungsformen werden vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

Modul E	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 180 Stunden (12 SWS)
		davon Selbststudium: 270 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden lernen die für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit relevanten Rechtsgebiete sowie die verwaltungs- und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen kennen und anwenden.</p> <p>Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über Wissen um Strukturen von Recht und Verwaltung. - überblicken für die Soziale Arbeit wichtige Rechtsgebiete, einschließlich der Verwaltungslehre und -praxis. - kennen betriebliche und verwaltungstypische Abläufe und haben Einsicht in die Bedeutung betriebswirtschaftlicher Sichtweisen. - sind in der Lage, überschaubare rechtliche Problemstellungen eigenständig zu bearbeiten. - sind mit grundlegenden betriebswirtschaftlichen Vorgängen in sozialen Organisationen vertraut und können Instrumente des Managements anwenden. - sind befähigt, das erworbene Wissen auf neue Fragestellungen zu transferieren. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Staats- und Verwaltungsrecht einschl. Verwaltungsverfahren - Sozialrecht, insb. Inhalte der SGB II, VIII, X, XII - Zivilrecht, insb. Familien- und Vertragsrecht - Strafrecht, einschließlich Jugendstrafrecht - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Sozialmanagement - Verwaltungs- und Organisationsmanagement 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche, schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

Modul F	Sozialarbeitswissenschaft Vertiefung	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 180 Stunden (12 SWS)
		davon Selbststudium: 270 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss Modul A, P1 und mindestens eines der Module B - E	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse aus dem Modul A, insbesondere im Hinblick auf Methoden der Sozialarbeitswissenschaft.</p> <p>Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen erkenntnistheoretische und wissenschaftstheoretische Ansätze. - verstehen Theorien und Handlungsansätze. - beherrschen methodologische und methodische Grundlagen. - verfügen über Grundkenntnisse der empirischen Forschungsmethoden und Evaluationsverfahren. - können Konzepte in verschiedenen Feldern der Sozialarbeitswissenschaft entwickeln und haben deren Anwendung exemplarisch eingeübt. - verfügen über Methodenkompetenz sowie über Reflexions- und Evaluationskompetenz - können einen Theorie-Praxis-Transfer vornehmen. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien der Sozialarbeitswissenschaft - Grundkenntnisse empirischer Forschungsmethoden und Evaluationsverfahren - Geschichte der Professionalisierung - Konzepte und Methoden 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche, schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

PROFILE

Aus den Modulen G bis I wird ein Profilbereich ausgewählt und fortlaufend studiert. Die angebotenen Profilinhalte bilden eine zusammenhängende Einheit. Nach Abschluss der ersten Profilphase wird ein Leistungsnachweis (15 Credits) erbracht, nach Abschluss der zweiten Phase eine Modulprüfung (15 Credits) abgelegt. Die zweite Phase dient der Schwerpunktbildung hinsichtlich der künftigen Berufsorientierung.

Für alle Profilmodule gilt:

Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)
Voraussetzungen für die Ver- gabe von Leistungspunkten:	<p>1 Leistungsnachweis</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche, schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p> <p>Die Modulprüfung in Modul H kann als mündliche oder schriftliche Prüfung und alternativ als Performanzprüfung abgelegt werden. In dem Fall werden die jeweiligen Prüfungsformen vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>

Modul G	Heterogenität und soziale Ungleichheit	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Wahlpflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 30 Credits (2 x 15)	Arbeitsbelastung gesamt: 900 Stunden	davon Kontaktzeit: 300 Stunden (20 SWS)
		davon Selbststudium: 600 Stunden
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von mindestens 5 Modulen und P1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden sollen die Vielfalt der Lebensformen in globalisierten Gesellschaften in ihrer Einbettung in soziale Ungleichheitsverhältnisse erfassen können. Sie sollen Ressourcen und Probleme erkennen sowie adäquate Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten konzipieren und umsetzen können. Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben ihre theoretischen Kenntnisse über gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse sowie heterogene Lebenslagen im In- und Ausland erweitert. - können den Zusammenhang von Differenzen, sozialen Ungleichheiten und (post-)kolonialen Verhältnissen reflektieren. - verfügen über theoretische Kenntnisse globaler Zusammenhänge von Migrationsprozessen und Ungleichheiten und können diese in Projekten umsetzen. - sind befähigt, die Folgen von Ausgrenzung und Diskriminierung für die betroffenen Individuen und Gruppen zu analysieren. - können ihr professionelles Handeln im Umgang mit Heterogenität kritisch reflektieren. - können ihre Parteilichkeit im Sinne von gleicher politischer und sozialer Teilhabe für die praktische Tätigkeit einsetzen. - haben Wissen über mehrsprachige Lebenswelten und einschlägige Theorien und Konzepte. - haben Handlungskompetenzen im Hinblick auf differenzsensible und vorurteilsbewusste Ansätze in der Sozialen Arbeit erworben. - sind in der Lage, gesellschaftliche Funktionen und Konzepte von Beratung im Kontext heterogener und sozial ungleicher Lebensverhältnisse zu reflektieren und haben diese Fähigkeiten erprobt. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte von Migrations-, Transnationalisierungs- und Transkulturalisierungsprozessen - Erscheinungsformen und Erklärungsmuster interdependenter sozialer Ungleichheiten - theoretische Diskurse globaler gesellschaftlicher Transformationen und sozialer Ungleichheiten (wie z. B. soziale Bewegung im Kontext von Kapitalismus- und Globalisierungsdiskursen, Sozialpolitik, Wohlfahrtsstaatsregimen und Ökonomisierung) - Prozesse gesellschaftlicher Pluralisierung, In- und Exklusionen (z. B. im Kontext von Familien, Gender, Queer) - gesellschaftliche Funktionen von Beratung vor dem Hintergrund heterogener und sozial ungleicher Lebensverhältnisse - Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit (z. B. Anti-Bias-Approach, Empowerment-Ansatz, Social Justice, Beratung, Supervision) - Sozialforschungs- und ausgewählte Managementmethoden 	

Modul H	Kultur, Bildung und Erziehung	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Wahlpflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 30 Credits (2 x 15)	Arbeitsbelastung gesamt: 900 Stunden	davon Kontaktzeit: 300 Stunden (20 SWS)
		davon Selbststudium: 600 Stunden
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von mindestens 5 Modulen und P1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Das Modul zielt auf eine Vertiefung der fachlichen, wissenschaftlichen und handlungsbezogenen Kompetenzen in den Handlungsfeldern von Erziehung, Bildung und Kultur ab.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über vertiefte Kenntnisse der bildungs-, kultur- und medienwissenschaftlichen Bezüge der Sozialen Arbeit. - haben ein berufliches Selbstverständnis im Hinblick auf die Initiierung, Förderung und Begleitung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in den entsprechenden Handlungsfeldern entwickelt. - sind in der Lage, professionelle Hilfeangebote zu entwickeln, anzuwenden und zu reflektieren. - verfügen über vertiefte Kompetenzen in ausgewählten Feldern der Bildung und der Erziehung. - kennen die Voraussetzungen, Bedingungen und Methoden von Bildungs- und Erziehungsprozessen in den Handlungsfeldern der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik. - verfügen über pädagogische, kultur- und medienwissenschaftliche Kenntnisse und können diese sowohl in der sozialen Praxis wie für Planungen und Konzeptentwicklung anwenden. - haben differenzierte Kenntnis der Programme, Netzwerke und Organisationsformen kultureller, schulischer und außerschulischer Bildung. - kennen Konzepte der Beratung im Kontext von Bildung und Erziehung und können diese reflektieren. - können kreative Prozesse mit unterschiedlichem Ziel initiieren, fördern, begleiten und analysieren. - haben dialogische, hermeneutische und selbstreflexive Kompetenzen entwickelt. - kennen Methoden zur Analyse und Interpretation von Bildungs- und Gestaltungsprozessen und können diese in komplexen Aufgabenstellungen anwenden. - verfügen über transdisziplinäre Kompetenz im Hinblick auf das Zusammenwirken von Kultur, Bildung und Gesellschaft. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kultur-, Erziehungs-, Bildungs- und Medientheorien - Bildungs-, Gestaltungs- und Lernkulturen - Modelle und Konzepte der kulturellen Bildung - Umweltpädagogik - Sozialpädagogik - Didaktik und Methodik ausgewählter Bildungsprozesse - Konzepte und Methoden der Erziehungs-, Bildungs- und Familienberatung - praktische ästhetische (beispielsweise bildnerische, szenische, mediale) Ausdrucksformen und Techniken - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit - Konzepte und Methoden der Beobachtung, Dokumentation, Reflexion sowie der Analyse von Bildungsprozessen - Sozialforschungs- und ausgewählte Managementmethoden 	

Modul I	Prävention, Intervention und Rehabilitation	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Wahlpflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 30 Credits (2 x 15)	Arbeitsbelastung gesamt: 900 Stunden	davon Kontaktzeit: 300 Stunden (20 SWS)
		davon Selbststudium: 600 Stunden
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von mindestens 5 Modulen und P1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Prävention, Intervention und Rehabilitation bestimmen sozialarbeiterisches Handeln wie auch das Handeln anderer Berufsgruppen in sozialen bzw. angrenzenden Helfefeldern. Ziel ist die Vermeidung oder Bearbeitung sozialer Problemlagen.</p> <p>Die Studierenden sollen sich mit der Wechselwirkung von individuellen Problemlagen und systemischen bzw. institutionellen Gegebenheiten des Sozial- und Gesundheitswesens befassen. Es werden Wege zur Problembearbeitung nach unterschiedlichen Handlungszielen, Konzepten und Methoden aufgezeigt und kritisch hinterfragt. Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen wesentliche Rahmenbedingungen, Strukturen und Akteursgruppen des Sozial- und Gesundheitssystems. - kennen Schnittstellenprobleme im Sozial- und Gesundheitswesen und können Lösungsansätze entwickeln. - beherrschen Methoden zur Analyse individueller und sozialer Problemlagen in ihren Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit. - besitzen Grundkenntnisse über das Zusammenwirken biologischer, sozialer und Selbstregulationssysteme in der menschlichen Entwicklung. - kennen verschiedene Interventionsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit und wissen um ihre Interventionspräferenzen. - erkennen soziale Problemlagen und können Lösungsansätze der Sozialen Arbeit darauf beziehen und Konzepte erstellen. - kennen Konzepte, Methoden und Wirkungen von Prävention, Intervention und Rehabilitation (beispielsweise sozialarbeiterischer, gemeinwesenorientierter, sozialmedizinischer, klinischer sowie sozial- und gesundheitspolitischer Art) und können diese anwenden. - haben methodisch geschultes Interventionshandeln eingeübt und können dieses zur Begleitung und Betreuung von Klienten anwenden. - sind in der Lage, Interventionshandeln zu evaluieren, kritisch zu reflektieren und für richtig erachtete Positionen zu vertreten. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sozialarbeiterische Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsprozesse - Prozesse gesellschaftlicher Eingliederung und Teilhabe, devianten Verhaltens und sozialer Resozialisierung bzw. Ausgrenzung - institutionelle und rechtliche Interventionsprozesse, Interventionen in Systemen und Institutionen - Planung von Intervention (insbesondere Hilfeplanung) und Wirkungsbeobachtung in sozialen Helfefeldern - Theorien, Konzepte und Methoden psychosozialer Intervention - Konzepte von Prävention, Intervention und Rehabilitation sowie heilpädagogischer Ansätze in der Sozialen Arbeit - sozialmedizinische Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsprozesse - Rahmenbedingungen, Strukturen und Akteursgruppen des Gesundheits- und Sozialsystems - Aspekte von Gesundheit und Krankheit in der Sozialen Arbeit und der gesundheitlichen Versorgung - Sozialforschungs- und ausgewählte Managementmethoden 	

Modul J	Bachelorarbeit und Kolloquium	
Modulverantwortlich:	die jeweilige Studiengangsleiterin/der jeweilige Studiengangsleiter	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 0 Stunden
		davon Selbststudium: 450 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module A - F, Abschluss des gewählten Moduls aus G - I	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden weisen die Fähigkeit nach, in einem Zeitrahmen von höchstens zwei Monaten eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen Aspekten zu bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden haben auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig ein praxisrelevantes oder theoretisches Thema, das für die Soziale Arbeit von Bedeutung ist, erarbeitet. Die Studierenden können dabei berufsfeldspezifische Zusammenhänge betrachten und theoretisches Wissen einbeziehen.</p> <p>Sie haben gezeigt, dass sie ihre Erkenntnisse, Recherchen und methodischen Fähigkeiten in einer wissenschaftlichen Arbeit darstellen können.</p> <p>In dem bis zu 30-minütigen Kolloquium (Form der mündlichen Prüfung) haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit zu verteidigen, Stärken und Schwachpunkte zu benennen und angemessene Antworten und Lösungsmöglichkeiten anbieten können.</p>	
Inhalte des Moduls:	Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen über ein Forschungs-, Entwicklungs- oder fachpraktisches Thema über angewandte Methoden der Sozialen Arbeit.	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	wissenschaftliches Kolloquium	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Bachelorarbeit (12 CP) mit einem Umfang von 40 bis 60 Seiten in einem Bearbeitungszeitraum von zwei Monaten und einem Kolloquium (mündliche Prüfung; 3 CP) bis zu 30 Minuten Dauer	

PRAXIS

Modul P1	Praktikum	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 14 Credits (2 x 7 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 420 Stunden	davon Kontaktzeit: 60 Stunden (4 SWS)
		davon Selbststudium: 120 Stunden
		davon Praktikum: 240 Stunden (30 Tage)
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über mögliche Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und einen Einblick in die institutionellen und organisatorischen Gegebenheiten in einer ausgewählten Einrichtung. Sie reflektieren eigene berufliche Interessen und Aspekte des Theorie-Praxis-Verhältnisses. Darüber hinaus bekommen sie eine Orientierungshilfe für ihren weiteren Studienverlauf.</p> <p>Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben ausgewählte Praxisfelder der Sozialen Arbeit kennengelernt. - haben Erwartungen an das Praktikum und Vorstellungen zum Ablauf entwickelt und geklärt. - können Praxisfelder professionellen sozialen Handelns überblicken. - können berufsfeldspezifische Frage- und Problemstellungen erkennen, formulieren, bearbeiten und auswerten. - können Merkmale der biografischen Identität im beruflichen Alltag wahrnehmen und entwickeln. - sind in der Lage, ihre Praxiserfahrungen auf der Basis theoretischer Grundlagen, institutioneller Rahmenbedingungen, persönlicher Kompetenzen und Haltungen zu reflektieren. - können einen strukturierten Praktikumsbericht verfassen. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung ausgewählter Praxisfelder und ihrer theoretischen Grundlagen - Anforderungen und Qualifikationsprofile in der Sozialen Arbeit - Methoden professioneller Selbstreflexion - fall- und berufsfeldspezifische Praxisberatung - Reflexion der Praxiserfahrungen - Vorbereitung und Auswertung der Praxisberichte 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Seminaristischer Unterricht (SU), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung)	

Modul P2	Praxisprojekt	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 45 Credits (3 x 15 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 1.350 Stunden	davon Kontaktzeit: 180 Stunden (12 SWS)
		davon Selbststudium: 690 Stunden
		davon Praktikum: 480 Stunden (60 Tage)
Dauer und Häufigkeit: drei Semester/jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss Modul A, P1 und mindestens eines der Module B - E	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden sollen auf Grundlage theoretischer Kenntnisse durch praktische Mitarbeit und/oder durch Übernahme selbständig zu erledigender Aufgaben unter Anleitung und Begleitung mit den Gegebenheiten der Berufswirklichkeit der Sozialen Arbeit vertraut werden. Die dort gemachten Erfahrungen sollen theoretisch reflektiert werden. Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben theoretische Kenntnisse erworben und durch praktische Erfahrungen überprüft und weiterentwickelt. - können projektbezogene Theorien auf Handlungskonzepte und Methoden in der Praxis der Sozialen Arbeit beziehen. - sind in der Lage, (innovative) Praxismodelle zu gestalten, zu entwickeln und zu verantworten. - können Konzepte, Handlungs- und/oder Forschungsmethoden entwickeln und anwenden. - haben methodisch-didaktische Modelle für die Integration von Theorie und Praxis entwickelt. - können sich mit einer entdeckenden, forschenden Haltung an die Praxis wenden. - können kreative und kommunikative Potentiale entwickeln. - können sich mit den institutionellen Rahmenbedingungen kritisch auseinandersetzen. - sind in der Lage, ihre Praxiserfahrungen auf Basis theoretischer Grundlagen, institutioneller und gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen, persönlicher Kompetenzen und Haltungen zu reflektieren. - können berufliche Erfahrungen in schriftlicher Form dokumentieren und auswerten. - haben Perspektiven einer beruflichen Identität entwickelt. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung handlungsfeldbezogener Theorien und Methoden - Vertiefung kreativer und gestalterischer Praxis - Klärung der Anforderungen und Erwartungen an die Praxisphase - theoretische, fall- und berufsfeldspezifische Praxisberatung - Analyse der Felderfahrungen auf Grundlage theoretischer Bezüge, gesellschaftlicher und institutionellen Rahmenbedingungen, methodischen Vorgehens und selbstreflexiver Auseinandersetzung 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Seminaristischer Unterricht (SU), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Praxisnachweis über 60 Arbeitstage, 2 Leistungsnachweise innerhalb der Projektphasen I und II; 1 Modulprüfung nach Abschluss der Projektphase III (Projektbericht und Kolloquium)	